

Preisblatt gültig ab 01.01.2023

**Allgemeiner Tarif – Nahwärme Nicht-Haushaltkunde (NW – NHHK)
unter Berücksichtigung der Preisbremsenthematik**

1. Preise für die Wärmeversorgung
 - 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Zonengrundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt sowie dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), jeweils ein Preis für die Gasspeicherumlage, ein Preis für die Bilanzierungsumlage und ein Preis für die Energiesteuer die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen sind.
 - 1.2 Der Zonengrundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
Der Zonengrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
 - 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
 - 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
 - 1.5 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffern 2.4.
 - 1.6 Der Preis für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5.
 - 1.7 Der Preis für Mehrkosten aus der Energiesteuer ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.6.
 - 1.8 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 7 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

2.1 **Der Zonengrundpreis** ist das von der Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Hausanschlussstation bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes. Bis zu einem Anschlusswert von 30 kW wird der Preis für die Zone 1 als Pauschale unabhängig vom Anschlusswert erhoben. Für darüberhinausgehende Anschlusswerte sind zusätzlich die in untenstehender Tabelle aufgeführten Zonenpreise zu zahlen. Dabei werden die Zonen nacheinander bis zum Erreichen des vereinbarten Anschlusswertes durchlaufen.

Nahwärme Nichthaushaltskunden Zonengrundpreis ab 01.01.2023 aktuell

Zone	von kW	bis kW	€ pro kW / pro Jahr netto	€ pro kW / pro Jahr brutto
1	0,000	30,000	950,00 €	1.016,50 €
2	30,001	80,000	39,51 €	42,27 €
3	80,001	120,000	36,66 €	39,23 €
4	120,001	200,000	35,29 €	37,76 €
5	200,001	300,000	32,66 €	34,94 €
6	300,001	750,000	29,50 €	31,56 €

Berechnungsbeispiel für einen Anschlusswert von 50 kW:

$$ZP_0 = ZP_0(1) + ZP_0(2) * (50 \text{ kW} - 30 \text{ kW}) = +950 \text{ €} + 39,51 \frac{\text{€}}{\text{kW}} * 20 \text{ kW} = \mathbf{1.740,20 \text{ €}}$$

$ZP_{\text{Aktuell}} = 1.740,20 \text{ € netto und } 1.862,01 \text{ € brutto}$

Der Zonengrundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum **01.01.** eines jeden Jahres neu.

$$ZP = ZP_0 * (0,5 + 0,3 * L/L_0 + 0,2 * I/I_0)$$

Darin bedeuten:

ZP	neu zu ermittelnder Zonenpreis in Euro/kW pro Jahr	
ZP₀ (1)	Basiswert Zonenpreis (Stand 01.01.2018) für Anschlusswerte bis 30 kW pro Jahr	950,00 €
ZP₀ (2)	Basiswert Zonenpreis (Stand 01.01.2018) für Anschlusswerte über 30 kW bis 80 kW pro Jahr	37,50 €/kW
ZP₀ (3)	Basiswert Zonenpreis (Stand 01.01.2018) für Anschlusswerte über 80 kW bis 120 kW pro Jahr	34,80 €/kW
ZP₀ (4)	Basiswert Zonenpreis (Stand 01.01.2018) für Anschlusswerte über 120 kW bis 200 kW pro Jahr	33,50 €/kW
ZP₀ (5)	Basiswert Zonenpreis (Stand 01.01.2018) für Anschlusswerte über 200 kW bis 300 kW pro Jahr	31,00 €/kW

- ZP₀ (6)** Basiswert Zonenpreis (Stand 01.01.2018)
für Anschlusswerte über 300 kW bis 750 kW pro Jahr 28,00 €/kW
- L** aktueller Lohnkostenindex
Der Lohnkostenindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 16, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen, „Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen nach Quartalen“ für die neuen Länder (ohne Berlin), Wirtschaftszweig Energieversorgung unter der Nummer D / 35 (Basisjahr 2020 = 100) zu entnehmen. (Derzeit sind diese im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Publicationen/publikationen-innen-index-tarifverdienste.html> abrufbar). Die zu Grunde zu legenden Indexwerte des Lohnkostenindex sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches der Preis gebildet wird. Für die Preisbildung wird das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indexwerte des Lohnkostenindex für den Zeitraum 3. Quartal des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis einschließlich 2. Quartal des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen. (Beispiel: Preisbildung mit Wirkung zum 01.01.2023 – es wird das arithmetische Mittel der Indexwerte des Lohnkostenindex für das 3. Quartal 2021 bis einschließlich 2. Quartal 2022 zu Grunde gelegt).
- L₀** Basiswert Lohnkostenindex **93,6**
*L₀ zum gegenwärtigen Stand (01.01.2018)
Der Basiswert wird bestimmt durch den Lohnkostenindex (L) mit dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Indexwerte für den Zeitraum vom 3. Quartal 2016 bis einschließlich 2. Quartal des 2017.(Basis 2020=100)*
- I** aktueller Investitionsgüterindex
Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2 – Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Lange Reihen, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“, Erzeugnisse der Investitionsgüter-produzenten unter der laufenden Nummer 3 (Basisjahr 2015 = 100) zu entnehmen. (Derzeit sind diese im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/inhalt.html#sprg238922> abrufbar). Die zu Grunde zu legenden Indexwerte des Investitionsgüterindex sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches der Preis gebildet wird. Für die Preisbildung wird das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indexwerte des Investitionsgüterindex für die Monate September bis einschließlich Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie für die Monate Januar bis einschließlich August des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen. (Beispiel: Preisbildung mit Wirkung zum 01.01.2023 – es wird das arithmetische Mittel der Indexwerte des Investitionsgüterindex für die Monate September 2021 bis einschließlich August 2022 zu Grunde gelegt).

I₀ Basiswert Investitionsgüterindex **101,4**
I₀ zum gegenwärtigen Stand (01.01.2018)
Der Basiswert wird bestimmt durch den Investitionsgüterindex (I) mit dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Indexwerte für die Monate September 2016 bis einschließlich August 2017.

2.2 **Der Arbeitspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,7 * EI / EI_0) + (0,3 * WI / WI_0)]$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} *neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto*
AP₀ *Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2023, 26,57 ct/kWh netto, **28,43 ct/kWh brutto***

- EI** *aktueller Erdgasindex: Der Erdgasindex („EEX THE NATURAL GAS FUTURES Year“ nachfolgend: **Erdgasindex**) ist den Veröffentlichungen der Energiebörse European Energy Exchange AG (EEX) in Leipzig zu entnehmen. (Derzeit sind diese im Internet auf der Internetseite www.eex.com in der deutschen Übersetzung der Internetseite über die Reiter Marktdaten/Erdgas/Futures/EEX THE NATURAL GAS FUTURES/Jahr abrufbar). Das aktuelle Kalenderjahr, zu dem die Preise zum 01.01. neu gebildet werden, ist für den EEX THE NATURAL GAS FUTURES Year heranzuziehen, da dies das entsprechende Lieferjahr des Erdgases darstellt.*
Die zu Grunde zu legenden Werte des Erdgasindex sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches der Preis gebildet wird. Für die Preisbildung wird das arithmetische Mittel der Werte des „Settlement Price“ (deutsch: Abrechnungspreis) des Erdgasindex für die Monate April bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen.

EI₀ **Basiswert Erdgasindex** **137,946 €/MWh**
„EEX THE NATURAL GAS FUTURES Year“;
EI₀ zum gegenwärtigen Stand (01.01.2023);
Der Basiswert wird bestimmt durch den Erdgasindex (EI) mit dem arithmetischen Mittel der Werte des „Settlement Price“ (deutsch: Abrechnungspreis) des Erdgasindex für die Monate April bis einschließlich September 2022 für eine Erdgaslieferung im Jahr 2023.

WI *aktueller Wärmepreisindex: Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen. Die zu Grunde zu legenden Indexwerte des Wärmepreisindex sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches der Preis gebildet wird. Für die Preisbildung wird das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indexwerte des Wärmepreisindex für die Monate September bis einschließlich Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie für die Monate Januar bis einschließlich August des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen. (Beispiel: Preisbildung mit Wirkung zum 01.01.2023 – es wird das arithmetische*

Mittel der Indexwerte des Wärmepreisindex für die Monate Oktober 2021 bis einschließlich September 2022 zu Grunde gelegt).

WI₀ Basiswert Wärmepreisindex **114,4**
WI₀ zum gegenwärtigen Stand (01.01.2023) Basis 2020 = 100
Der Basiswert wird bestimmt durch den Wärmepreisindex (WI) mit dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Indexwerte für die Monate Oktober 2021 bis einschließlich September 2022.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023)

$$AP_{Aktuell} = 26,57 \text{ ct/kWh} * \left(0,7 * \frac{137,946 \text{ €/MWh}}{137,946 \text{ €/MWh}} + 0,3 * \frac{114,4}{114,4} \right)$$

AP_{Aktuell} = 26,57 in ct/kWh netto und 28,43 in ct/kWh brutto

2.3 **Der Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO₂nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_{2}nat} = AP_{CO_{2}nat0} * (nEP / nEP_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{CO₂nat} = *neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto*

AP_{CO₂nat0} = *Basis nationaler CO₂-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2023; 0,695 ct/kWh netto, 0,74 ct/kWh brutto*

nEP = *für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (EUR/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)*

nEP₀ = *Basiswert 30,00 für den nationalen Emissionspreis in (EUR/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG*

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023)

$$AP_{CO_{2}nat} = 0,695 \text{ ct/kWh} * (30,00 \text{ €/t} / 30,00 \text{ €/t})$$

AP_{CO₂nat} = 0,695 in ct/kWh netto und 0,74 in ct/kWh brutto

2.4 Der Preis für die Mehrkosten aus der **Gasspeicherumlage**, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{GSU} = AP_{GSU0} * (GSU / GSU_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{GSU} = *neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto, auf zwei Nachkommastellen gerundet*

- AP_{GSU0}** = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 01.01.2023, 0,085 ct/kWh netto, **0,09 ct/kWh brutto**
- GSU** = aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter [https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen](https://www.tradinghub.eu/de/de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen)
- GSU₀** = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,059 ct/kWh, Stand: 01.01.2023

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023)

$$AP_{GSU} = 0,085 \text{ ct/kWh} * (0,059 \text{ ct/kWh} / 0,059 \text{ ct/kWh})$$

$$AP_{GSU} = 0,085 \text{ in ct/kWh netto und } 0,09 \text{ in ct/kWh brutto}$$

- 2.5 Der Preis für die Mehrkosten aus der **Bilanzierungsumlage**, die auf der Grundlage des § 29 GasNZV geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{BU} = AP_{BU0} * (BU / BU_0)$$

Darin bedeuten:

- AP_{BU}** = neuer Preis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
- AP_{BU0}** = Basispreis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage, Stand: 01.01.2023, 0,565 ct/kWh netto, **0,605 ct/kWh brutto**
- BU** = aktuelle Höhe der RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>
- BU₀** = Basishöhe der RLM Bilanzierungsumlage: 0,39 ct/kWh, Stand: 01.10.2022

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023)

$$AP_{BU} = 0,565 \text{ ct/kWh} * (0,39 \text{ ct/kWh} / 0,39 \text{ ct/kWh})$$

$$AP_{BU} = 0,565 \text{ ct/kWh netto und } 0,605 \text{ ct/kWh brutto}$$

- 2.6 Der Preis für die Mehrkosten aus der auf Erdgas anfallenden **Energiesteuer**, die auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 Nr. 4 Energiesteuergesetz (EnergieStG) erhoben wird, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{ES} = AP_{ES0} * (ES / ES_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{Est}	=	<i>neuer Preis für die Mehrkosten aus der Energiesteuer in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto</i>
AP_{Est0}	=	<i>Basispreis für die Mehrkosten aus der Energiesteuer, Stand: 01.01.2023, 0,796 ct/kWh netto, 0,85 ct/kWh brutto</i>
Est	=	<i>aktuelle Höhe der Energiesteuer in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Gesetzgeber vorgegeben; derzeit einsehbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/_2.html Energiesteuer Erdgas 0,55 ct/kWh, Stand: 01.01.2023</i>
Est_0	=	<i>Basishöhe der Energiesteuer: 0,55 ct/kWh, Stand: 01.01.2023</i>

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023)

$$AP_{Est} = 0,796 \text{ ct/kWh} * (0,55 \text{ ct/kWh} / 0,55 \text{ ct/kWh})$$

$$AP_{Est} = 0,796 \text{ ct/kWh netto und } 0,85 \text{ ct/kWh brutto}$$

- 2.7 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.8 Sollte die European Energy Exchange AG (EEX) (nachfolgend: Institution) den unter 2.2 bezeichneten Index „EEX THE NATURAL GAS FUTURES Year“ (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.9 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diesen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf

die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.10 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, hoheitliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 2.11 Die Ziffern 2.9 und 2.10 gelten entsprechend für Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen, die auf die Erzeugung der Wärme erhoben werden.

Stadtwerke Staßfurt GmbH